OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652011/7/SE/AW

Datum:
Linz, 26. Juli 2021

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von K. W., x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. Februar 2021, GZ: 21/052090, betreffend befristeter Erteilung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Juli 2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B bis zum 22.02.2025 befristet wird und die Vorlage einer aktuellen Haaranalyse auf Alkohol

1. 6 x in den nächsten 24 Monaten und zwar am 22.11.2021, 22.02.2022, 22.05.2022, 22.08.2022, 22.11.2022 und 22.02.2023 sowie
2. nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst 6 x in den ab 22.02.2023 folgenden 24 Monaten

vorgeschrieben wird und sich der Beschwerdeführer ferner einer Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen internistischen Stellungnahme durch den Amtsarzt in 4 Jahren bis 22.02.2025 zu unterziehen hat.

Der Auftrag, bis zum 22.02.2024 einen internistischen Befundbericht vorzulegen wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Februar 2021, GZ: 21/052090, wurde K. W. (in der Folge: der Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B bis zum 22. Februar 2026 eingeschränkt und wurden folgende Auflagen/Beschränkungen vorgeschrieben: Kein Alkohol, 8 x Vorlage von aktueller Haaranalyse auf Alkohol in den nächsten 24 Monaten, 6 x Vorlage von aktueller Haaranalyse auf Alkohol für weitere 36 Monate, Vorlage eines internistischen Befundberichts in 3 Jahren sowie Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen internistischen Stellungnahme durch den Amtsarzt in 5 Jahren.

Den Bescheid begründete die belangte Behörde im Wesentlichen damit, dass insbesondere das amtsärztliche Gutachten vom 22. Februar 2021, GZ: BHUUSan-2020-30252/29-OA, ergeben habe, dass der Beschwerdeführer lediglich unter den im Bescheidspruch genannten Auflagen/Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1, A2, A und B gesundheitlich bedingt geeignet sei.

I.2. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 8. März 2021 wurde vom Beschwerdeführer irrtümlich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht, wo diese am 10. März 2021 einlangte. Die Beschwerde wurde zuständigkeitshalber und zum Zwecke der Durchführung des Vorverfahrens am 12. März 2021 an die belangte Behörde weitergeleitet und langte bei dieser am 15. März 2021 ein.

In der Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass der Bescheid der belangten Behörde für ihn total überzogen sei, da sich aus der Stellungnahme von Prim. Dr. F. F. ergäbe, dass der Führerschein kurz zu befristen sei. Der Beschwerdeführer glaube nicht, dass der Bescheid der belangten Behörde der geltenden Rechtslage entspreche und würde auch seine Nachsorgeberatung diese Meinung teilen. Weiters fühle er sich überwacht und in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt. Er sei nirgends aggressiv aufgefallen, habe einen einwandfreien Leumund und habe seit 50 Jahren im Straßenverkehr keinen Verkehrsunfall gehabt. Die attestierte Alkoholabhängigkeit aufgrund eines einmaligen Vorfalles sei für ihn nicht nachvollziehbar. Die durch den Bescheid folgenden finanziellen Kosten seien hochgerechnet auch beträchtlich. Aus den angeführten Gründen würde er um eine entgegenkommende und kulante Lösung bitten.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 31. März 2021 samt bezughabenden Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 12. Juli 2021 eine mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien (Beschwerdeführer, Vertreterin der belangten Behörde) sowie die beigezogene Amtsärztin Dr. C. H. teilnahmen.

Die Parteien hatten die Möglichkeit an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken und ihre Rechtsansichten darzulegen.

Die Amtsärztin führte fachlich aus, dass die Alkoholabhängigkeit eine chronische Erkrankung sei und sich die medizinische Behandlung in der Regel auf fünf Jahre belaufe. Es bestehe erst nach Ablauf dieser fünf Jahre eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit. Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme zeige, dass eine Führerscheinbefristung kurzfristig anzustreben sei, um eine erneute Bewertung der klinischen Situation durchzuführen zu können. Diesbezüglich sei aus amtsärztlicher Sicht die dreimonatige Kontrolle der Haaranalyse als kurzfristig anzusehen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere die fachärztlichen und das amtsärztliche Gutachten sowie die verkehrspsychologische Stellungnahme, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Aufgrund des Ergebnisses der amtsärztlichen Untersuchung nach § 8 FSG vom 22. Februar 2021, GZ: BHUUSan-2020-30252/29-OA, wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Februar 2021 die erteilte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B bis zum 22. Februar 2026 befristet und wurden folgende Auflagen/Beschränkungen vorgeschrieben: Kein Alkohol, 8 x Vorlage von aktueller Haaranalyse auf Alkohol in den nächsten 24 Monaten, 6 x Vorlage von aktueller Haaranalyse auf Alkohol für weitere 36 Monate, Vorlage eines internistischen Befundberichts in 3 Jahren sowie Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen internistischen Stellungnahme durch den Amtsarzt in 5 Jahren.

In der ärztlichen Untersuchung nach § 8 FSG vom 22. Februar 2021 ist als Anamnese festgehalten, dass der Beschwerdeführer aktuell keine Lenkberechtigung hat, „da aufgrund des Führerschein-Gutachtens vom 18. August 2020 eine Nichteignung bei übermäßigen Alkoholkonsum mit besonders exzessivem Trinkverhalten ausgesprochen wurde“.

Aus den Befunden und Gutachten des FTC (Forensisch Toxikologisches Centrum GmbH) vom 9. September 2020 und 7. Jänner 2021 ergeben sich beim

Beschwerdeführer keine Hinweise auf den Konsum relevanter Alkoholmengen im Beobachtungszeitraum. Es konnte beide Male kein Ethylglucuronid (EtG) in der Haarprobe nachgewiesen werden.

Die verkehrspsychologische Untersuchung von „Gute Fahrt“ vom 8. Februar 2021 ergibt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kfz der Klasse A und B bedingt geeignet ist.

In der fachärztlichen/psychiatrischen Stellungnahme des Dr. F. vom 18. Februar 2021 ist ein Alkoholabhängigkeitssyndrom mit derzeit relativ kurzfristiger Abstinenz und laufender ambulanter Behandlung diagnostiziert.

Das Alkoholabhängigkeitssyndrom ist eine chronische Erkrankung, weshalb das Einhalten einer Abstinenz unbedingt notwendig ist, da bereits bei einem neuerlichen ersten Konsum von Alkohol das Suchtgedächtnis aktiviert wird. Aufgrund der Diagnose Abhängigkeitssyndrom ist der Nachweis einer strikten Alkoholkarenz erforderlich, um eine erneute Trinkmengenzunahme, Fahren unter Alkoholeinfluss oder fehlende Sensibilität für den Einfluss von Restalkohol und das damit einhergehende massive Gefahrenpotential und Risiko im Straßenverkehr durch möglichst frühzeitige Erkennung zu verhindern.

Die fachärztliche internistische Stellungnahme des Dr. H. vom 27. August 2020 ergibt, dass der Beschwerdeführer an einer koronaren Herzerkrankung, welche eine fortschreitende Krankheit ist, leidet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:
Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für eine Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

[...]

Verfahren bei Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. [...]

(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. [...]

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „ beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkungen geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit auszuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten.

[...]

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

[...]
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
[...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14 [...]
(5) Personen die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

III.2. Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18. Dezember 2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließt. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor.
Im gegenständlichen Fall ist im psychiatrischen Gutachten vom 18. Februar 2021, wie auch in der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 1. Februar 2021, festgehalten, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kfz der Klasse A und B bedingt geeignet ist. Zudem wurde ein Alkoholabhängigkeitssyndrom diagnostiziert.

Das diagnostizierte Alkoholabhängigkeitssyndrom ist eine chronische Erkrankung und somit ist das Einhalten einer strikten Abstinenz notwendig, da bereits bei einem neuerlichen ersten Konsum von Alkohol das Suchtgedächtnis aktiviert wird und die Gefahr besteht, dass es zum Fahren unter Alkoholeinfluss oder zu fehlender Sensibilität unter Einfluss von Restalkohol kommt.

Mit den vorgeschriebenen Haaranalysen und der Befristung bis 22. Februar 2025 kann die notwendige Alkoholkarenz entsprechend nachgewiesen werden. Auch erscheint eine Kontrolluntersuchung hinsichtlich der koronaren Herzerkrankung erforderlich und bis zum 22. Februar 2025 als ausreichend.

Bezüglich des Einwandes des Beschwerdeführers, dass er der fachärztlichen Stellungnahme des Dr. F. entnimmt, dass der Führerschein „kurz“ befristet werden sollte und „kurz“ für den Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang nur ein Jahr sei, ist wie folgt auszuführen:
Aufgrund des vorliegenden Alkoholabhängigkeitssyndroms ist aus amtsärztlicher sowie auch fachärztlicher Sicht die dreimonatige Kontrolle der Haaranalysen als kurzfristig anzusehen. Die festgelegte Gesamtbefristung des Führerscheines ist erforderlich, um eine durchgehende Alkoholabstinenz sowie klinische Stabilität nachzuweisen.

Die Beschwerde war daher unter der im Spruch angeführten Maßgabe abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer